

7. Das **StrEU-AG 2021** (BGBl I 2021/94) implementierte die neu geschaffene **Europäische Staatsanwaltschaft** an mehreren Stellen (§§ 58, 64, 288, 293, 295, 296) ins StGB.

8. Das **Terror-Bekämpfungsgesetz** (BGBl I 2021/159) brachte eine Ausdehnung des **erweiterten Verfalls** (§ 20b), neue Erschwerungsgründe (§ 33), eine neue **gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen** (§ 52b), eine grundlegende Novelle der **Geldwäscherei** (§ 165) sowie den neuen Straftatbestand der **religiös motivierten extremistischen Verbindung** (§ 247b).

9. Mit **BGBl I 2021/201** schuf der Gesetzgeber eine neue Definition des **unbaren Zahlungsmittels** (§ 74 Abs 1 Z 10) und novellierte uA **§ 148a** grundlegend sowie Einzelheiten der Strafbestimmungen zum **Schutz unbarer Zahlungsmittel** (§ 241b, c, f und h).

10. Mit **BGBl I 2021/242** schuf der Gesetzgeber einen neuen Straftatbestand der **Mitwirkung an der Selbsttötung** (§ 78), nachdem der VfGH wesentliche Teile der Vorgängerbestimmung als verfassungswidrig aufgehoben hatte.

11. Das **Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022** (BGBl I 2022/223) reformierte die **strafrechtliche Unterbringung** (§§ 21 ff) sowie deren flankierende Bestimmungen im AT II.

12. Mit **BGBl I 2023/40** erweiterte der Gesetzgeber erneut den **Katalog terroristischer Straftaten** (§ 278c).

13. **BGBl I 2023/99** brachte eine Erhöhung der **Strafdrohungen** in den §§ 118a–124 sowie eine Novelle des § 126c. Zudem machte der Gesetzgeber aus den §§ 121–123 nun **Ermächtigungsdelikte**.

14. Das **KorrStrÄG 2023** (BGBl I 2023/100) brachte die Erweiterung des Korruptionsstrafrechts auf **Kandidaten für ein Amt** (§ 74 Abs 1 Z 4d) in den §§ 304 und 307, eine Anhebung der Strafdrohungen im Korruptionsstrafrecht sowie den neuen Tatbestand des § 265a (**Mandatskauf**) und eine Novelle des § 261.

15. **BGBl 2023/135** novellierte nach einem aufsehenerregenden Fall eines Burgschauspielers den Tatbestand des § 207a (Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen) und verschärfte das Tätigkeitsverbot in § 220b.

VI. Leitende Grundsätze des StGB

A. Allgemeines

Auch wenn das StRÄG 2015 einige – zum Teil grundlegende – Änderungen mit sich brachte, basiert das StGB nach wie vor auf den bereits 1974 erarbeiteten Grundsätzen. Diese wiederum stammen zu einem großen Teil aus der Tradition früherer österr Reformarbeiten, die zu den Strafgesetzentwürfen der Jahre 1912 und 1927 geführt hatten, und damit aus der klassischen österr Strafrechtslehre sowie auch aus der deutschen Strafrechtswissenschaft, die mehr und mehr Einfluss auf die österr Lehre und Rsp gewonnen hatte. Das StGB trägt diesen Entwicklungen vor allem im AT, aber auch durch viele Bestimmungen im BT Rechnung (EBRV 1971, 54). In manchen dogmatisch strittigen Fragen (bspw Schuld- oder Unrechtsrelevanz des Vorsatzes bzw der Fahrlässigkeit, Untauglichkeit des Versuchs) enthält es sich einer endgültigen Aussage, womit der Rsp die Möglichkeit eröffnet

24

RS0092185). Beim sog Doppelselbstmord entscheidet daher, ob der Überlebende den Tod des anderen herbeigeführt (§ 77) oder bloß begünstigt (§ 78) hat (5 Os 315/38, SSt 18/60, s **Rz 2**).

V. Beteiligung

Die privilegierenden Merkmale des § 77 betreffen ausschließlich die Schuld; für die Beteiligung mehrerer gilt daher **§ 14 Abs 2**; dh, Bestimmungs- und/oder Beitrags-täter müssen, um nach § 77 haften zu können, gleichfalls auf Verlangen des Opfers gehandelt haben (*Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁵ § 77 Rz 31; s aber *Tipold*, PK-StGB² § 77 Rz 1 und 2).

VI. Strafe

Der Täter ist mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen. 10
Gemäß § 37 Abs 1 ist die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle der Freiheitsstrafe geboten.

VII. Konkurrenz

Auch im Falle des Versuchs ist eintätiges Zusammentreffen mit Körperverletzung (§§ 83 ff) nicht möglich. Tritt der Täter vom Versuch freiwillig zurück, so bleibt er wegen Körperverletzung strafbar (**qualifizierter Versuch**). 11

Mitwirkung an der Selbsttötung

§ 78. (1) Wer eine andere Person dazu verleitet, sich selbst zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. einer minderjährigen Person,
2. einer Person aus einem verwerflichen Beweggrund oder
3. einer Person, die nicht an einer Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG), BGBl. I Nr. 242/2021, leidet oder die nicht gemäß § 7 StVfG ärztlich aufgeklärt wurde,

dazu physisch Hilfe leistet, sich selbst zu töten.

[BGBl I 2021/242]

Verbrechen

Schrifttum

Bernat, Dem Leben ein Ende setzen: Selbstmord und aktive Teilnahme am Suizid – eine rechtsethische Überlegungsskizze, ÖJZ 2002, 92; *Bernat*, Rechte des Patienten, Pflichten des Arztes und Entscheidungen an der Grenze zwischen Leben und Tod, in *Wienke/Lippert* (Hrsg), Der Wille des Menschen zwischen Leben und Sterben – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht (2000) 119; *Bernat*, Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung: Der österreichische VfGH setzt neue Maßstäbe, MedR 2021, 529; *Bernat*, Strafbarkeit der Mitwirkung am freiverantwortlich begangenen Suizid? KriPoZ 2022, 466; *Birklbauer*, Die Kriminalisierung des assistierten Suizids (§ 78 StGB): Eine (un)notwendige Strafbestimmung zum Schutz des Lebens? RdM 2016, 84; *Birklbauer*, Teilweise Verfassungswidrigkeit der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB): Erste Analyse des Erkenntnisses und weiterführende Überlegungen, JMG 2020, 189 (= JSt 2021, 10); *Birklbauer*, Möglichkei-

I. Allgemeines

- 1 § 78 normiert ein **Tötungsdelikt eigener Art** (4 Os 1057/36, SSt 17/13; 1 Os 651/49, SSt 21/42 = EvBl 1950/438; 12 Os 250/64, EvBl 1965/434; 12 Os 239/71, EvBl 1972/328; *Birklbauer*, WK² § 78 Rz 22 f; *Velten*, SbgK § 78 Rz 6; *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁵ § 78 Rz 7; *Fuchs/Zerbes*, AT I¹² Rz 32/89; *Moos*, LJZ 1991, 18, 21; *Lengauer*, JSt 2016, 110 f; aA Vorauf; *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I⁷ 19; *Wach*, ÖJZ 1978, 483 [„Privilegierung“]), das die Verleitung bzw physische Hilfeleistung zum (an sich nicht strafbaren) Selbstmord **selbstständig vertyp**t.
- 2 § 78 war seit jeher Gegenstand **rechtspolitischer und verfassungsrechtlicher** Debatten, weil ein generelles mit Strafe bedrohtes Verbot sämtlicher Unterstützungshandlungen bei einer freiwilligen Selbsttötung mit Blick auf die Judiaktur des EGMR in einem Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Leben (Art 2 EMRK) und dem Schutz des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) steht (s *Birklbauer*, WK² § 78 Rz 45 mN). Daher gab es insb im in den letzten zehn Jahren zahlreiche **Reformvorschläge** der Strafbestimmung: Die Bioethikkommission empfahl etwa die Zulassung individueller Unterstützung durch Angehörige oder persönlich nahestehende Personen in Ausnahmefällen Sterbenskranker (Empfehlungen zum Thema „Sterben in Würde“ [2015] 30 f; näher dazu *Birklbauer*, WK² § 78 Rz 48; *Birklbauer*, RdM 2016, 87). Andere Vorschläge befassten sich uA mit der Strafbarkeit von Ärzten (*Birklbauer*, WK² § 78 Rz 50; *Burda*, RdM 2020, 276) oder der Beschränkung jedweder Unterstützung als verbotene Mitwirkung am Selbstmord (*Velten*, SbgK Vor §§ 77, 78 Rz 18 f; *Lengauer*, JSt 2016, 111; *Bernat*, ÖJZ 2002, 93).
- 3 Der VfGH hatte sich ebenfalls mit dem Verbot des assistierten Suizids in § 78 befasst: Während er 2016 (E 1477/2015) keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ein generelles Verbot der Beihilfe zum Selbstmord erkannte, hob er Ende 2020 (G 139/2019) die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ mit Wirkung vom 31.12.2021 als verfassungswidrig auf, weil sie gegen das aus der Verfassung (Art 2 StGG, Art 7 B-VG, Art 2 EMRK, Art 8 EMRK) ableitbare Recht auf freie Selbstbestimmung und menschenwürdiges Sterben verstoße.
- 4 Nach diesem Erkenntnis gab es Vorschläge, assistierten Suizid gar nicht mehr strafrechtlich zu regeln (bspw *Birklbauer*, JMG 2020, 198), oder diese Begehungsform auf besondere Konstellationen zu beschränken (idS *Schmoller*, JBl 2021, 156; *Lewis*, ÖJZ 2021, 986). Der Gesetzgeber hat sich mit dem **Sterbeverfügungsgesetz** (StVfG, BGBl I 2021/242) dazu entschlossen, den Tatbestand in diesem Sinn zu reformieren, sodass § 78 ist in seiner geltenden Fassung am 1.1.2022 in Kraft getreten ist.

II. Äußere Tatseite

- 5 Die Tathandlung besteht allgemein in der **Verleitung** eines anderen zur Selbsttötung (Abs 1) oder in bestimmten Fällen in der physischen **Hilfeleistung** zur Selbsttötung eines anderen (Abs 2). Die (versuchte) Selbsttötung ist daher weiterhin nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht. § 78 ist ein **Allgemeindelikt**, das von jedem begangen werden kann, wobei die beiden Begehungsformen des § 78 rechtlich **gleichwertig (alternativer Mischtatbestand)** sind (s EBRV 1971, 196; *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ § 78 Rz 3; abw *Birklbauer*, WK² § 78 Rz 162). Hat der Täter sowohl zum Selbstmord verleitet als auch sodann zu dessen Durchführung physisch Hilfe iSd § 78 Abs 2 geleistet, so verwirklicht er nur einmal die strafbare Handlung des § 78 (im Ergebnis auch *Birklbauer*, WK² § 78 Rz 162).

VII. Verfolgungsvoraussetzung gemäß Abs 3

Ermächtigungsdelikt: Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt. Verletzter ist derjenige, der die geschützte Äußerung macht (*Lewisch, WK² § 120 Rz 32*). 20

Zur Ermächtigung s § 92 StPO.

VIII. Abgrenzung

Verwirklicht ein und derselbe Täter in Bezug auf dieselbe Äußerung sowohl den Tatbestand des Abs 1 als auch den Tatbestand des Abs 2, so tritt Ersterer (als selbstständig vertypete Vorbereitungshandlung) als subsidiär zurück; der Täter haftet nur nach § 120 Abs 2 (*Thiele, SbgK § 120 Rz 95; aA Lewisch, WK² § 120 Rz 33*). Abs 2a ist gegenüber den beiden anderen Absätzen des § 120 wie auch gegenüber jeder anderen strenger bestraften Norm subsidiär. 21

Zur Abgrenzung zu § 119 s dort Rz 28. 22

Missbräuchliches Abfangen von Daten

§ 120a. (1) Wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche gegen Anblick geschützt hat oder sich in einer Wohnstätte oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine Bildaufnahme nach Abs. 1 ohne Einwilligung der abgebildeten Person einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

[idF BGBl I 2020/148]

Vergehen

Schrifttum

Flörl, Das Recht am eigenen Bild aus strafrechtlicher Perspektive, ZIIR 2021, 168; *Kudrna*, Änderungen im materiellen Strafrecht durch das HiNBG, AnwBl 2021, 376; *Salimi*, Hass im Netz – Das HiNBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022, 16; *Tipold*, Hass im Netz und neue Geldwäscherei, JSt 2020, 445; *Tipold*, Hass im Netz und Anti Doping Recht – Regierungsvorlagen, JSt 2021, 5; *Zöchbauer*, Ausgewählte straf- und medienrechtliche Aspekte des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes (HiNBG), FS Brandstetter (2022) 137.

Übersicht

I. Allgemeines	1
II. Tatsubjekt	2
III. Äußere Tatseite	3
A. Nach Abs 1	4–7
B. Nach Abs 2	8

IV. Innere Tatseite	9
V. Strafe.....	10
VI. Abgrenzung.....	11–13
VII. Verfolgungsvoraussetzung.....	14

I. Allgemeines

- 1 § 120a wurde 2020 eingeführt. Ausgangspunkt war die strafrechtliche Erfassung des sog Upskirting (*Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 3). Die Bestimmung enthält zwei Deliktsfälle, in Abs 1 die Erstellung der unbefugten Bildaufnahme, in Abs 2 deren Weitergabe oder Veröffentlichung (näher *Lewisch/Reindl-Krauskopf*, WK² § 120a Rz 1; *Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 2 ff).

II. Tatsubjekt

- 2 **Subjekt** kann jeder sein (*Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 8, 28). Das gilt auch für Abs 2, denn es ist nicht zwingend, dass nur der Erzeuger des Bildes dieses weitergibt (*Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I⁶ § 120a Rz 9).

III. Äußere Tatseite

3 A. Nach Abs 1

- 4 Die Tathandlung besteht im Herstellen einer Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes (näher dazu *Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 11), der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person ohne deren Einwilligung. Genitalien und Schamgegend sind iSd § 207a Abs 4 Z 3 lit b zu verstehen (481 EBRV 27. GP 15; *Lewisch/Reindl-Krauskopf*, WK² § 120a Rz 4; näher dazu *Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 39 f; *Hinterhofer*, SbgK § 207a Rz 38 ff).
- 5 Die Bildaufnahme dieser Körperteile erfolgt entweder im nackten oder im durch Unterwäsche bedeckten Zustand, wobei die betroffene Person diese Bereiche gegen den Anblick durch andere schützt oder sich in einer Wohnstätte oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Daher ist etwa ein Nacktfoto an einem FKK-Strand nicht erfasst (*Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I⁶ § 120a Rz 6; kritisch zB *Zöchlbauer*, FS Brandstetter 141). Schutz vor Blicken bieten blickdichte (*Lewisch/Reindl-Krauskopf*, WK² § 120a Rz 1, 5) Kleidung, Handtücher, eine Zeitung, aber auch die bloße Hand (*Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 49; *Lewisch/Reindl-Krauskopf*, WK² § 120a Rz 5). Erfolgt nur eine teilweise Abdeckung, erfüllt die Aufnahme des nicht verdeckten Körperteils nicht den Tatbestand. Dabei ist strittig, ob diese Einschränkung selbst dann gilt, wenn sich eine Abdeckung ungewünscht verschiebt und sich so Einblicke eröffnen (diesfalls die Strafbarkeit verneinend *Lewisch/Reindl-Krauskopf*, WK² § 120a Rz 5; im Gegensatz dazu zu Recht die Strafbarkeit nach Abs 1 bejahend *Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 51 ff; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I⁶ § 120a Rz 3; *Salimi*, ÖJZ 2022, 19 f).
- 6 Wohnstätte ist iSd § 109 zu verstehen (*Thiele/Wagner*, SbgK § 120a Rz 58; *Lewisch/Reindl-Krauskopf*, WK² § 120a Rz 6) und erfasst Wohnungen, Hotelzimmer, Wohnwägen, Zelte. Mangels damit verbundenen Blickschutzes fallen offene Balkone oder Vorgärten nicht darunter (*Lewisch/Reindl-Krauskopf*, WK² § 120a Rz 6, 7). Zu den geschützten Räumen gehören etwa Umkleide- und Duschkabine sowie

V. Unterlassen

- 37 Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG, BGBl 2021/98) und diverse Berufsordnungen verpflichten zur Meldung an das Bundeskriminalamt, wenn der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme besteht, dass ein Geschäft im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung steht (s *Kirchbacher/Ifsits*, WK² § 165 Rz 29 ff). Aus dieser Rechtspflicht kann allerdings keine **Garantenstellung** abgeleitet werden und das **Unterlassen der Anzeige** ist nicht als tatbestandsmäßiges Unterlassen iSd §§ 2, 165 Abs 1 anzusehen (*Glaser*, ZWF 2018, 272; *Klippl*, Geldwäscherei 131; *Leitner/Kahl* in *Wess*, Wirtschaftsstrafrecht² § 165 Rz 112). Auch würde es an der notwendigen Gleichwertigkeit des Unterlassens fehlen (*Flora* in *Ronco/Helfer* 182; *Schallmoser/Riffelsberger*, SbgK §§ 165, 165a Rz 106).

VI. Versuch

- 38 Stammt der Vermögensbestandteil nicht aus einer geldwäschereitauglichen Vortat (Abs 1 und Abs 2) oder kann der Vermögensbestandteil nicht einer kriminellen Organisation bzw terroristischen Vereinigung zugeordnet werden, dann fehlt es an einem tauglichen Tatobjekt (*Kirchbacher/Ifsits*, WK² § 165 Rz 24; *Schallmoser/Riffelsberger*, SbgK §§ 165, 165a Rz 103).
- Soll ein inkriminierter Vermögensbestandteil gemäß dem Tatplan nach Italien verbracht und dort Dritten übergeben werden, liegt noch keine ausführungsnaher Handlung iSv „einem anderen übertragen“ vor, wenn der Vermögensbestandteil schon zuvor sichergestellt wird (15 Os 71/17f).

VII. Qualifikationen (Abs 4)

- 39 1. Übersteigt der Wert des Vermögensbestandteils **50.000 Euro**, ist eine **Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorgesehen** (Abs 4, 1. Fall). Das Übersteigen der Wertgrenze muss vom (zumindest bedingten) Vorsatz des Täters umfasst sein (**Deliktsqualifikation**). Werden mehrere Vermögensbestandteile „gewaschen“, wird der Wert zusammengerechnet (*Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁶ §§ 165, 165a Rz 13; *Kirchbacher/Ifsits*, WK² § 165 Rz 27).
- 40 2. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tathandlung **als Mitglied einer kriminellen Vereinigung** (s dazu bei § 278) begeht, die sich zur **fortgesetzten Geldwäscherei verbunden** hat (Abs 4, 2. Fall). Es kommt auf die **Ausrichtung der Verbindung** an. Sie muss zur Begehung von Geldwäscherei und nicht zur Begehung von geldwäschereitauglichen Vortaten gebildet worden sein. Darauf muss sich auch der (bedingte) Vorsatz beziehen (*Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, BT I⁶ § 165 Rz 25).

VIII. Abgrenzung und Konkurrenzen

- 41 1. Die Tathandlungen der einzelnen Absätze zueinander sind rechtlich gleichwertig (**alternatives Mischdelikt**). Es liegt nur eine strafbare Handlung vor, auch wenn der Täter mit einer Handlung mehrere Begehungsformen erfüllt (RS0129615 [T 1]; SSt 2016/37; *Kirchbacher/Ifsits*, WK² § 165 Rz 18; *Schallmoser/Riffelsberger*, SbgK §§ 165, 165a Rz 112).
- 42 2. **Echte Konkurrenz** wird zwischen Abs 1 und Abs 2 (**kumulatives Mischdelikt**: RS0129615 [T 2, 3]; SSt 2016/37; *Birklbauer*, PK-StGB § 165 Rz 29) aufgrund des verschiedenen Sinn- und Wertgehalts angenommen. Auch die vortatbezogene (Abs 1 und 2) steht mit der organisationsbezogenen (Abs 3) Geldwäscherei aufgrund des

der Täter etwa dann, wenn er (gleichsam einem Kronzeugen, obschon dies so nicht gefordert ist; dazu *Salimi/Tipold*, SbgK § 247a Rz 74; bereits kritisch zur niedrigen Schwelle der Reuehandlung, weil etwa der Täter sein Wissen nicht preisgeben muss, *Tipold*, JSt 2017, 278) sein Wissen über die Bewegung den Strafverfolgungsbehörden mitteilt. Im Falle eines **passiven Verhaltens** kommt dem Zeitfaktor entscheidende Bedeutung zu, was freilich zu einer schwierigen Einzelfallbetrachtung zwingt. Es wird nicht schon eine bloß kurzfristige Untätigkeit genügen (ihr mangelt es diesfalls an der Eindeutigkeit), es wird aber auch nicht die Dauer der Verjährungsfrist erforderlich sein; abhängig vom Einzelfall wird Strafflosigkeit dann vorliegen, wenn ein durchschnittlicher Beobachter keinen Zweifel mehr daran hat, dass der Betroffene die staatsfeindliche Ausrichtung nicht weiter unterstützt, was je nach vorherigem Grad an Tätigkeit für die Bewegung auch bei ein paar Monaten der Fall sein kann.

IX. Zuständigkeit

- 31 Für alle Fälle** des § 247a ist stets der **Einzelrichter des Landesgerichts** zuständig. Für § 247a **Abs 1** resultiert dessen Zuständigkeit aus der **Strafandrohung** (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO); für die Fälle des § 247a **Abs 2** wurde seine **Eigenzuständigkeit** normiert (§ 31 Abs 4 Z 2 iVm § 30 Abs 1 Z 9a StPO).

X. Strafanwendungsrecht

- 32** Die Staatsfeindliche Bewegung ist nicht in § 64 Abs 1 Z 1 genannt, weshalb – anders als etwa bei der staatsfeindlichen Verbindung (§ 246; siehe dazu *Leukauf/Steininger/Huber*, StGB⁵ § 246 Rz 16) – das Schutzprinzip nicht zur Anwendung gelangt und eine gegen Österreich gerichtete, aber im Ausland aufgebaute staatsfeindliche Bewegung nicht in die Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte fällt.

Den österreichischen Strafgesetzen unterfällt ein tatbildliches **Verhalten** nach § 247a daher dann, wenn dieses **in Österreich** (Territorialitätsprinzip, § 62) oder an Bord eines österreichischen Schiffes oder Flugzeuges (Flaggenprinzip, § 63) gesetzt wird. Darüber hinaus können die Deliktsfälle des Gründens (Abs 1 erster Fall) sowie des Unterstützens (Abs 2 zweiter und dritter Fall) als Erfolgsdelikte aufgefasst werden, weshalb gem § 67 Abs 2 eine Zuständigkeit österreichischer Strafgerichte auch dann bejaht werden kann, wenn **aus dem Ausland** eine Bewegung **in Österreich gegründet oder unterstützt** werden soll (dazu auch *Salimi/Tipold*, SbgK § 247a Rz 108 f).

Religiös motivierte extremistische Verbindung

§ 247b. (1) Wer eine religiös motivierte extremistische Verbindung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, ist, wenn er oder ein anderer Teilnehmer eine ernstzunehmende gesetzwidrige Handlung ausgeführt oder zu ihr beigetragen hat, in der sich die religiös motivierte extremistische Ausrichtung eindeutig manifestiert, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer solchen Verbindung mit dem Vorsatz teilnimmt, dadurch die Begehung von religiös motivierten extremistischen Handlungen zu fördern, oder sie mit erheblichen Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist unter der Bedingung des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Eine religiös motivierte extremistische Verbindung ist eine solche, die fortgesetzt auf gesetzwidrige Art und Weise die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu ersetzen versucht, indem sie die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen zu verhindern oder sich religiös begründete Hoheitsrechte anzumaßen oder solche Rechte durchzusetzen versucht.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, aus der Verbindung in einer Weise zurückzieht, die eindeutig zu erkennen gibt, dass die religiös motivierte extremistische Ausrichtung nicht mehr unterstützt wird.

[BGBl I 2021/159]

Vergehen

Schrifttum

Gilhofer/Pillichshammer, Die religiös motivierte extremistische Verbindung gem § 247b StGB – Fahrtrichtung Täterstrafrecht, JSt 2022, 12; *Salimi*, Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung (2022); *Schipka*, Religion und Strafrecht, in Festschrift Brandstetter (2022) 301; *Tipold*, Das Terror-Bekämpfungsgesetz – der Ministerialentwurf, JSt 2021, 105; *Tipold*, Terrorbekämpfung und Maßnahmenvollzugsreform 2021, JSt 2021, 349.

Übersicht

I. Hintergrund und Allgemeines	1–4
II. Äußere Tatseite	5–16
III. Innere Tatseite	17, 18
IV. Objektive Bedingung der Strafbarkeit	19–22
V. Strafe	23
VI. Versuch und Beteiligung	24
VII. Abgrenzung und Konkurrenz	25, 26
VIII. Tätige Reue	27–30
IX. Zuständigkeit	31
X. Strafanwendungsrecht	32

I. Hintergrund und Allgemeines

Der Tatbestand wurde im Zuge des Terror-Bekämpfungsgesetzes (TeBG; BGBl I 2021/159) als Reaktion auf den Terroranschlag am 2.11.2020 in Wien eingeführt. Erklärtes Ziel war es, „religiös motivierte[n] Extremismus mit einer auf diesen Bereich fokussierten Strafbestimmung“ bekämpfen zu können (EBRV 849 BlgNR 27. GP 1). Die Strafnorm knüpft zwar (wie § 246) an die „Verbindung“ an, folgt in seinem Aufbau aber sonst dem unmittelbar vorangehenden Tatbestand der staatsfeindlichen Bewegung (§ 247a), weshalb Überlegungen dazu grundsätzlich auch für § 247b herangezogen werden können.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde der geplante Tatbestand erheblich kritisiert. Einerseits wurde unter Verweis auf die bereits existente Strafnorm der staats-

- nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten,
- b) entweder für ihn oder für einen Dritten einen Vorteil **anbietet, verspricht** oder **gewährt**.

Die Tathandlungen entsprechen denen des § 307 Abs 1 (s dazu § 307 Rz 5 ff).

IV. Innere Tatseite

Beide Deliktsfälle erfordern vorsätzliches Handeln; Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich insb auch darauf beziehen, dass der Vorteil für eine Zusage im Sinne des Abs 1 gefordert etc wird. 6

V. Strafe

Für beide Deliktsfälle: **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren**. 7

Unter den Voraussetzungen der §§ 37, 43 und 43a ist an Stelle der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen sowie die Gewährung (teil-)bedingter Strafnachsicht möglich.

Fälschung eines Beweismittels

§ 293. (1) Wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung, nach der Verordnung (EU) 2017/1939 oder im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 223, 224, 225 oder 230 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein falsches oder verfälschtes Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung oder im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gebraucht.

[idF BGBl I 2021/94]

Vergehen

Schrifttum

Baritsch/Helmreich, Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit strafbar? *ecolex* 2003, 541; *Grabenweger*, Die Grenzen rechtmäßiger Strafverteidigung (1997); *Kienapfel*, Die Beweismitteldelikte der Regierungsvorlage 1971 (Alternativ-Entwurf), *ÖJZ* 1973, 568; *ders*, Vorschläge zur Abänderung des Besonderen Teils. *RZ* 1981, 117; *ders*, Reichweite und Grenzen der Begünstigung, *StPdG* 21 (1993) 45; *ders*, Zur Vereinheitlichung des Beweismittelbegriffs im StGB, *Zipf-GS* (1999) 375; *Lesigang*, Strafrechtliche Anmerkungen zur ärztlichen „Lugurkunde“, *ecolex* 2010, 116; *Mayerhofer*, Die Grenzen der straflosen Verteidigung gegen die staatliche Strafverfolgung, *ÖJZ* 1973, 375; *Schmoller*, Urkunden als „falsches Beweismittel“? *JBl* 1993, 223; *Schwaighofer*, Die Beweismittelunterdrückung nach § 295 StGB – Versuch einer erträglichen Auslegung, *ÖJZ* 1995, 376; *Stohanzl*, Die Auflösung des bisherigen Betrugsbildes, *NStR* II, 19; *Wanek*, Zur Strafbarkeit der sogenannten Lugurkunde (2007).

zirkusgericht (§ 210 Abs 2, § 451 Abs 1, § 484 StPO). Die davor geführten Erhebungen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft sind Teil des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung (*Plöchl*, WK² § 293 Rz 27).

Unter den Begriff des **verwaltungsbehördlichen Verfahrens** fällt jedes im Rahmen der Hoheitsverwaltung abzuführende Verfahren, sohin nicht nur ein Disziplinarverfahren, sondern auch ein Dienstaufsichtsverfahren des Vorgesetzten (OLG Wien ÖJZ-LSK 1982/126). Wird ein falsches Beweismittel (hier: unbeglaubigte Ablichtung einer der Behörde unter Widerruf des Verlusts bereits zurückgegebenen Verlustbestätigung für Führerschein und Personalausweis) bei einer Verkehrskontrolle den Polizeiorganen vorgewiesen, so wird hievon in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren Gebrauch gemacht (ÖJZ-LSK 1987/88; *Tipold*, SbgK § 293 Rz 38; *Plöchl*, WK² § 293 Rz 29). Die Privatwirtschaftsverwaltung ist nicht vom Begriff des verwaltungsbehördlichen Verfahrens umfasst (RZ 1997/35).

Das **Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung** dient der Aufklärung von Straftaten iSd § 1 Abs 1 zweiter Satz StPO und der Verfolgung verdächtiger Personen. Das Ermittlungsverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) gegen eine unbekannte oder verdächtige Person oder wegen eines konkreten Verdachts gegen einen Beschuldigten ermitteln (vgl § 1 Abs 2 erster Satz StPO) oder Zwang (§ 93 StPO) gegen einen Verdächtigen ausüben. Es endet durch Einstellung (§§ 190 ff StPO), Rücktritt von der Verfolgung (Diversion; §§ 198 ff StPO) oder Einbringen der Anklageschrift oder des Strafantrags (§ 210 StPO).

Seit BGBl I 2014/101 bezieht sich § 293 auch auf **Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates** (vgl Art 53 B-VG). Gegenstand des Verfahrens ist ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes, wobei eine Überprüfung der Rechtsprechung ausgeschlossen ist. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsg 1975).

Seit BGBl I 2021/94 sieht § 293 zum strafrechtlichen Schutz von Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft (**Verfahren nach der Verordnung (EU) 2017/1939**) gerichtliche Strafbarkeit für die Fälschung, Verfälschung und den Gebrauch von falschen oder verfälschten Beweismitteln auch in diesen Verfahren vor. Der Schutz bezieht sich auf von der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Inland geführte Ermittlungsverfahren. Nach der genannten VO ist die EUSTa für die Aufklärung von Straftaten zuständig, die nach Art 22 und 23 *leg cit* in ihren Aufgabenbereich fallen. Die EuStA nimmt die ihr zugewiesenen Kompetenzen grundsätzlich durch sog Delegierte Staatsanwälte wahr, die für die Republik Österreich ernannt wurden. In den in Art 28 Abs 4 *leg cit* genannten Ausnahmefällen kann der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt die Ermittlungen selbst zu führen.

IV. Innere Tatseite

A. Abs 1

§ 293 Abs 1 erfordert neben dem (zumindest bedingten) Tatbestandsvorsatz den erweiterten Vorsatz, dass das (falsche oder verfälschte) Beweismittel (vom Täter oder von einem Dritten) in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung, in einem Verfahren nach der Verordnung (EU) 2017/1939 oder in einem Verfahren